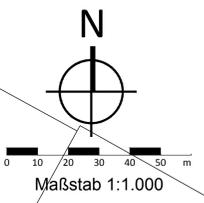


Bebauungsplan Nr. 26 Pfalzdorf - Reitsportzentrum Buschstraße



PLANZEICHENERKLÄRUNG gem. PlanV 90

- Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 BauNVO)
 - Sonstige Sondergebiete i. V. m. den textlichen Festsetzungen der Ziffer 1.
- Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 BauNVO)
 - 0,4 Grundflächenzahl (§ 16 Abs. 2 BauNVO)
 - GH max. Gebäudehöhe als Höchstgrenze (§ 16 Abs. 2 BauNVO)
- Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. §§ 22 und 23 BauNVO)
 - a abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)
 - Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
- Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)
 - Flächen für Sportanlagen
- Verkehrsflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 - öffentliche Straßenverkehrsfläche
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Ein- und Ausfahrten
 - Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und die Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB)
 - Flächen für die Abwasserbeseitigung (Niederschlagswasser)
 - Flächen für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser, unterirdisch, genaue Lage und Größe nicht konkret spezifiziert)
 - Abgrenzung der Flächen deren Niederschlagswasser in vorgegebene Reckenwasserversickerungsbecken einzuleiten sind
 - Zuordnung zur Versickerungsfläche
- Private Grünflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
 - private Grünfläche
 - Koppel Zweckbestimmung: Koppel
 - Reiten Zweckbestimmung: Reiten
- Flächen für die Landwirtschaft und Wald** (§ 9 Abs. 1 Nr. 18a und b BauGB)
 - Flächen für die Landwirtschaft
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 - Umgrenzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 - Anpflanzungen von Bäumen
 - Erhaltung von Bäumen
 - Flächen für die Erhaltung und das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 - Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen



- Sonstige Planzeichen**
 - Umgrenzung von Flächen für Stellplätze (Stellplätze für Pferdeanreiter) (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
 - Umgrenzung von Flächen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 4 BauGB)
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
- Bestandsdarstellungen**
 - Flurstücksgrenze
 - Flurstücksnummer
 - Flurgrenze
 - Bestandsgebäude
 - Hausnummer
 - Naturdenkmal (außerhalb des Geltungsbereiches)
- Kennzeichnungen**
 - Altablagerung (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt geänderten Fassung
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung 1990 - BauNVO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), in der zuletzt geänderten Fassung
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - (Bau-ONRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), in der zuletzt geänderten Fassung
- Bauordnung für die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts - Planzeichnungsverordnung (PlanZ 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), in der zuletzt geänderten Fassung
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in der zuletzt geänderten Fassung
- Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschafts- und Naturschutzgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), in der zuletzt geänderten Fassung

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB

A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung**
 - Der Geltungsbereich wird in sechs sonstige Sondergebiete gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO mit festgesetzt.
 - In allen sechs sonstigen Sondergebieten sind ausschließlich Anlagen zulässig, die dem Reitsport, der Schulung und Beherbergung von Kunden und Nutzern des Reitsportzentrums sowie der Haltung, dem Training, der gesundheitsfördernden Therapie und deren Summe an Verkauf- und Ausstellungsflächen unter 800 qm liegt. Darüber hinaus sind Anlagen zur regenerativen Energieerzeugung zulässig - Biogasanlagen sind hiervon ausgeschlossen. Im SO 1 sind Reithallen sowie überdachte Führ- und Longierhallen für das Training und den Verkauf von Pferden sowie zur Durchführung von Turnieren zulässig. Hinzu kommen Räumlichkeiten zur Verpflegung von Turnier- und Auktionsbesuchern und sonstigen Nutzern und Kunden des Reitsportzentrums inklusive der dazugehörigen Gemeinschaftsräume, deren Summe an

- Nutzflächen unter 250 qm liegt. Weiterhin enthält das Sondergebiet Nebengebäude zur Unterbringung von Futtermitteln und Maschinen für den Betrieb der Reitsportanlage. Darüber hinaus sind im Sondergebiet die zum Betrieb der Anlage notwendigen Erschließungsflächen, Flächen zur Mistlagerung sowie Stellplätze für Pferdeanreiter zu enthalten. Hierzu sind Lampen im SO 2 sind neben Pferdeställen und Nebengebäuden für die Pferdehaltung die Räume für die Verwaltung des Reitsportzentrums, Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie eine Wohnung für den Betriebsinhaber oder den Betriebsleiter zulässig.
- Im SO 3 sind Pferdeställe sowie die Wohnungen für das Aufsichts- und Bereitschaftspersonal der Pferde zulässig. Im SO 4 sind Anlagen zur Aus- und Fortbildung von Kunden und Nutzern des Reitsportzentrums zulässig. Hierzu zählen auch Räumlichkeiten zu deren Beherbergung und Verpflegung sowie die dazugehörigen Gemeinschaftsräume sowie die erforderlichen Stellplätze.
- Im SO 5 sind Anlagen zur medizinischen und therapeutischen Versorgung und Nachsorge von Pferden zulässig.
- Im SO 6 sind ausschließlich Anlagen für den ruhenden Verkehr des Reitsportzentrums zulässig. Auf den Flächen für Sportanlagen sind Sand- oder Rasenreitplätze für das Training und die Durchführung von Turnieren zulässig. Entsprechend gelten hier die Immissionsrichtwerte des § 2 BImSchG.
- Die Grünfläche mit der Zweckbestimmung: Koppel dient ausschließlich als eingezäuntes Weideland. Die weitere Grünflächen dient zur Abgrenzung des SO 3 zur Landschaft.
- Weitere Einzelhandelsbetriebe im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO sind nach § 1 Abs. 5 BauNVO innerhalb der sonstigen Sondergebiete unzulässig.

2. Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- Im Plangebiet sind die Geländehöhen festgesetzt und eingetragen. Die Geländehöhen sind festzusetzen und abweichend von den festgesetzten Geländehöhen um bis zu +/- 1,0 m zulässig.
- Die maximale Gebäudehöhe von 12,0 m ist auf die jeweils nächstliegende festgesetzte Geländehöhe bezogen. Die maximale Gebäudehöhe ist definiert als maximal zulässige Höhe, gemessen vom tiefstgelegenen Schnittpunkt der Außenwand des Gebäudes mit der fertigen Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut oder bei Flachdächern mit der Oberkante der Attika.
- Die festgesetzte maximale Gebäudehöhe kann ausnahmsweise aus betrieblichen Gründen sowie für technische Anlagen geringfügig (max. 1,50 m) von den überschritten werden, wenn diese mindestens 1,50 m von der Außenkante des darunter liegenden Geschosses zurücktreten. Die Gründe sind im Baugenehmigungsverfahren entsprechend nachzuweisen.
- Photovoltaikanlagen und Sonnenkollektoren sind auf den Dachflächen zulässig und werden nicht auf die zulässige Gebäudehöhe angerechnet.
- Die Grundflächenzahl und Zahl der Vollgeschosse sind entsprechend den Einträgen in der jeweiligen Nutzungsschablone festgesetzt

3. Festsetzungen zur Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- In den sonstigen Baugebieten SO 1 bis SO 5 ist eine abweichende Bauweise festgesetzt. Abweichend von der offenen Bauweise sind Gebäudelängen von mehr als 50,0 m zulässig.
- Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen festgesetzt.

4. Festsetzungen zu Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

- Nebenanlagen nach § 14 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- Stellplätze gemäß § 12 BauNVO sind ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und in den dafür festgesetzten Flächen für Stellplätze zulässig.

5. Festsetzungen von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- Im Bereich der mit der Ziffer M1 gekennzeichneten Flächen sind mehrreihige Feldhecken aus standortheimischen Sträuchern anzupflanzen. Alle 20 m (Länge der Pflanzung) ist zusätzlich zu den Heistern ein hochstämmiger Laubbau vorzusehen.
- Im Bereich der mit der Ziffer M2 gekennzeichneten Flächen sind einreihige Hecken aus standortheimischen Sträuchern anzupflanzen.
- Im Bereich der mit der Ziffer M4 gekennzeichneten Fläche sind - in Abhängigkeit von der zur Verfügung stehenden

- Breite der Pflanzfläche - ein- bis mehrreihige Hecken aus standortheimischen Sträuchern anzupflanzen. Alle 15 m (Länge der Pflanzung) ist in den Pflanzflächen ab einer Breite von mindestens 4 m ein hochstämmiger Laubbau als Überhälter vorzusehen.
- Neu angebrachte Beleuchtung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist mit „Fledermausfreundlichen“ Lampen auszustatten. Hierzu sind Lampen im Wellenlängenbereich von 570 nm bis 630 nm, optimal im monochromalen Bereich von 590 nm zu verwenden, die keine Lockwirkung auf Insekten haben. Die Ausrichtung des Lichtkegels ist gezielt, d. h. ohne große Streuung auf den Boden auszurichten. Jegliches direktes Anstrahlen der Maßnahmenflächen mit Geblitzpflanzungen im Randbereich des Plangebietes ist zu vermeiden.
- Die Aufstellflächen für Anhänger und LKW im Sondergebiet SO1 sind wasserdurchlässig mit Schotterrasen oder Rasenwabensteinen zu befestigen. Die Beläge und der Stellplatzaufbau müssen eine Versickerungsfähigkeit von 270 ltr./sec und Hektar erfüllen. Dies gilt nicht für die Fahrgassen und Hofflächen. In den anderen Sonderbauflächen sind neu herzustellende Stellplätze für Pkws mit einem wasserdurchlässigen Pflaster (z.B. Drainpflaster) oder mit einem Pflaster mit einem hohen Fugenteil zu befestigen. Wasserdurchlässiges Pflaster ist gleichermaßen für die Stellplätze und für die Fahrgassen zu verwenden.
- Oberboden, der bei der Errichtung der Reitsportanlagen anfällt, ist nach Möglichkeit auf den Fläche zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu verwenden sofern sich keine Hinweise auf Verunreinigungen ergeben.

6. Festsetzungen für das Anpflanzen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB, § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

- Zur Sicherung des zu erhaltenden Baumbestandes sind bei der Bautätigkeit im näheren Umfeld der Bäume geeignete Schutz- und Sicherungsmaßnahmen gemäß RAS-LP 4, DIN 18920 und ZTV-Baumpflege durchzuführen. Dies betrifft sämtliche zu erhaltende Bäume (Einzelbaumfestsetzung und flächige Erhaltungsbindung). Eingriffe im Bereich der Krontrauffläche der Bäume sind zu vermeiden. Notwendige Arbeiten im Krontraufbereich sind in Handarbeit auszuführen. Beschädigte Sprossstelle oder freigelegte Wurzeln sind fachgerecht zu behandeln. Die Krontrauffläche darf weder mit Baumaschinen befahren noch als Lagerplatz genutzt werden.
- Die festgesetzte maximale Gebäudehöhe kann ausnahmsweise aus betrieblichen Gründen sowie für technische Anlagen geringfügig (max. 1,50 m) von den überschritten werden, wenn diese mindestens 1,50 m von der Außenkante des darunter liegenden Geschosses zurücktreten. Die Gründe sind im Baugenehmigungsverfahren entsprechend nachzuweisen.
- Photovoltaikanlagen und Sonnenkollektoren sind auf den Dachflächen zulässig und werden nicht auf die zulässige Gebäudehöhe angerechnet.
- Die Grundflächenzahl und Zahl der Vollgeschosse sind entsprechend den Einträgen in der jeweiligen Nutzungsschablone festgesetzt

7. Festsetzungen für temporär beschränkte Nutzungen (§ 9 Abs. 2 BauGB)

- Bis zur Realisierung des endgültigen Ausbaustandes sind innerhalb der sonstigen Sondergebiete SO 3, SO 4 und SO 5 Pferdekoppeln und Flächen für Reitsportanlagen vorübergehend zulässig.

8. Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

- Das oberflächlich ablaufende Niederschlagswasser aller neu befestigten Flächen ist innerhalb des Plangebietes auf die belebte Bodenschicht und/oder in Rigolen zu versickern. Von einer Versickerung grundsätzlich ausgenommen sind Lagerflächen für Stallmist. Diese sind entsprechend der

- regeln der Technik zu behandeln.
- Das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist über Rigolen oder über die belebte Bodenschicht zu versickern.
- Das auf den sonstigen befestigten Flächen anfallende schwach belastete Niederschlagswasser ist flächig über (teil-) durchlässige Oberflächen oder seitlich über die zugeordnete belebte Bodenschicht abzuliefern und zu versickern.
- Die Mulden der abflusswirksamen Flächen N1 bis N3 sind mit flachen Böschungen (max. 1:2) zu erstellen und mit einer Oberbodenandeckung von mind. 10 cm sowie einer Initialsaat zu versehen.
- Die Mulde der abflusswirksamen Flächen M4 ist mit einer flachen Böschung (max. 1:2) zu errichten und mit Oberbodenandeckung von mind. 20 cm sowie einer Initialsaat zu versehen.
- Die erforderlichen Versickerungseinrichtungen von Niederschlagswasser müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- Sofern im Bereich der Versickerungseinrichtungen (Schiffflächen und seitliche Sickerwege) bindige Auffüllböden anstehen, sind diese bis auf den versickerungsfähigen Horizont der gewachsenen Böden abzutragen und gegen Kiessande auszutauschen, die der gem. Gutachten (Büro Dr. Böcke, Dinslaken, Juli 2016) festgestellten Bemessungsdurchlässigkeit (K/Bem. = 1,1 x 10-5/ m/s) entsprechen.

9. Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

- Auf den festgesetzten Fläche zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen ist ein 2,0 m höher Lärmschutzwall zu errichten und dauerhaft zu erhalten.
- Besonders lärmintensive Einzelveranstaltungen dürfen nur im Rahmen von seltenen Ereignissen über eine begrenzte Zeildauer, aber an nicht mehr als zehn Tagen oder Nächten eines Kalenderjahres und nicht an mehr als an jeweils zwei aufeinander folgenden Wochenenden stattfinden. Dabei müssen die gewerblichen Einzelveranstaltungen die Richtwerte und Spitzenpegel der TA Lärm und die sportliche Einzelveranstaltungen die Richtwerte und Spitzenpegel der 18. BImSchV einhalten.

10. Kompensation

- Die Maßnahmen zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 1a Abs. 3 werden gemäß § 9 Abs. 1a BauGB innerhalb des Bebauungsgebietes erbracht. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes beträgt der Wert des Bestandes gemäß den Berechnungen im Landschaftspflegebericht (Seeling + Kappert, Weeze, August 2016) 149.159 Punkte und der Wert der Planung 149.955 Punkte.

B. HINWEISE

- Es wird darauf hingewiesen, dass bei Bodeneingriffen Bodenkenntnis gem. § 2 Denkmalschutzgesetz NRW entdeckt werden können. Bodeneingriffe sind alle Arten von Erdarbeiten, z. B. Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Rammarbeiten etc.
- Die Entdeckung von Bodendenkmälern oder von mutmaßlichen Hinweisen ist gem. § 15 Denkmalschutzgesetz NRW der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Goch oder dem Landschaftsverband Rheinland Amt unverzüglich anzuzeigen. Ferner ist die Entdeckung gem. § 16 Denkmalschutzgesetz NRW in unverändertem Zustand zu erhalten.
- Es wird darauf hingewiesen, dass die Existenz von Kampfmitteln nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. Erdarbeiten sind daher immer mit gebotener Vorsicht auszuführen. Folgende zusätzliche Erdarbeiten mit erheblicher mechanischer Belastung wie Rammen- und Spundarbeiten, Pfahlgründungen etc., wird eine Sicherheitsdektion empfohlen. Falls bei Erdarbeiten verdächtige Gegenstände gefunden werden oder eine außergewöhnliche Verfärbung des Erdreichs zu bemerken ist, sind die Arbeiten sofort einzustellen. In diesem Falle ist unverzüglich das Ordnungsamt, die Polizei, die Feuerwehr oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Düsseldorf zu informieren.
- Die Baustelleneinrichtung ist im Bereich geplanter Bauflächen vorzusehen. Zum Schutz der natürlichen Bodenfunktion ist in vorhandenen Freiflächen, die erhalten werden sollen (z.B. Wiesenfläche), eine Lagerung von Materialien und eine Bodenverdrichtung durch das Befahren mit Baumaschinen zu vermeiden.
- Zum Schutz der natürlichen Bodenfunktion sind Ober- und Unterboden bei allen Tiefbaumaßnahmen getrennt zu lagern. Soweit möglich, ist der Bodenaushub vor Ort wieder einzubauen. Überschüssiger Boden ist entsprechend seiner Herkunft möglichst ortsnah zu verwenden oder fachgerecht zu entsorgen.
- Die Ackerflächen sollten bis zur Inanspruchnahme weiter ackerbaulich bewirtschaftet werden. Die Vegetation in den Baufeldern ist außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar abzuräumen. Bei einer anderen Terminierung sind die Flächen vor Beginn der Arbeiten noch einmal auf brütende Vögel zu kontrollieren.
- Zur Vermeidung der Beeinträchtigungen für die in den Stellungen brütenden Rauchschwalben (planungsrelevante Vogelart) ist auch zukünftig eine Zugänglichkeit der vorhandenen Stellungen zu gewährleisten.
- Im Randbereich der Kompensationsflächen sind die Mulden mit einem regenerierten Saatgut für feuchte Lagen (RegioZert, Westdeutsches Tiefland mit unterem Weserbergland, Landschaftsraum 2: Feuchtwiese, 70% Gräser, 30% Kräuter) einzusäen.

C. KENNZEICHNUNGEN

- Im westlichen Bereich des Geltungsbereiches liegt eine ehemalige Abgrabungsfläche. Im Altlastenkataster des Kreises Kleve ist dieser Bereich unter der Nummer 0049 aufgeführt. Eine Bewertung der Fläche ist bislang nicht erfolgt. Sollten sich bei Erdarbeiten oder im Rahmen sonstiger Vorgänge Hinweise auf Verunreinigungen des Bodens ergeben, so sind die Stadt Goch und die Untere Bodenschutzbehörde beim Kreis Kleve unverzüglich zu unterrichten. Bei Bodensanierungen und zukünftigen Baumaßnahmen ist zu beachten, dass durch Altlasten kontaminiertes Grund- bzw. Abwasser nicht in die Kanalisation eingeleitet werden darf.

PLANUNG	GEOMETRISCHE EINDUTEIGKEIT	FRÜHZEITIGE ÖFFENTLICHKEITS- SOWIE BEHÖRDENBETEILIGUNG	PLANAUFSTELLUNGSBESCHLUSS UND BESCHLUSS ZUR ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG	ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG	BEHÖRDENBETEILIGUNG	SATZUNGSBESCHLUSS	INKRAFTTRETEN DES PLANS	AUSSERKRAFTTRETEN ALTER PLANUNGEN
Der Bürgermeister Fachbereich II Bauwesen Stadtplanung und Bauordnung Goch, ##.##.20## gzt.	Es wird bescheinigt, dass die verwendete Planunterlagen den Anforderungen des § 1 der Planzeichnungsverordnung entspricht somit den Inhalt des Liegenschaftskatasters enthält und die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nachweist, hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei ist und eine Übertragbarkeit neu zu bildender Grenzen in die Örtlichkeit einwandfrei möglich. Stand: Monat, Jahr Goch, ##.##.20## Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur (ÖbVI)	Der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Goch hat am ##.##.20## die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nachweist, hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei ist und eine Übertragbarkeit neu zu bildender Grenzen in die Örtlichkeit einwandfrei möglich. Stand: Monat, Jahr Die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung erfolgte vom ##.##.2016 bis ##.##.2016 . Goch, ##.##.20## Der Bürgermeister in Vertretung	Der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Goch hat am ##.##.20## die Aufstellung eines Bauleitplanes beschlossen, dem Entwurf des Bebauungsplans zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Goch, ##.##.20## Der Bürgermeister in Vertretung	Der Entwurf des Bebauungsplans inklusive die Begründung haben aufgrund der ortsüblichen Bekanntmachung am ##.##.20## gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ##.##.20## bis einschließlich ##.##.20## am Verfahren beteiligt worden. Goch, ##.##.20## Der Bürgermeister in Vertretung	Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ##.##.20## bis einschließlich ##.##.20## ist gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Sitzung beschlossen. Goch, ##.##.20## Der Bürgermeister in Vertretung	Dieser Bebauungsplan wurde vom Rat der Stadt Goch am ##.##.20## ist gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Sitzung beschlossen. Goch, ##.##.20## Bürgermeister Ratsmitglied	Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ist der Beschluss über den Bebauungsplan am ##.##.## ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung ist der Plan in Kraft getreten. Goch, ##.##.20## Der Bürgermeister in Vertretung	Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes treten in seinem räumlichen Geltungsbereich alle bisherigen Satzungen und Vorschriften außer Kraft.